# Finanzamt für Körperschaften I



Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin	ID-Nr.	<u> </u>
	Aktenzeichen:	
	Bearbeiter(in):	
	Dienstgebäude:	
	Zimmer:	
	Telefon:	
	Durchwahl:	
	E-Mail:	
	Deture	02.05.2016

Beabsichtigte Neugründung der "Center for the Cultivation of Technology gemeinnützige GmbH"
Gemeinnützigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben darum gebeten, zur steuerlichen Behandlung eines Vertragsentwurfes Stellung zu nehmen.

Bitte erlauben Sie mir vorab den Hinweis, dass sich das Finanzamt vor Gründung einer Körperschaft nur unverbindlich außerhalb eines bestehenden Besteuerungsverfahrens zur voraussichtlichen steuerlichen Behandlung eines zukünftigen möglichen Sachverhalts äußern kann.

Eine Körperschaft besteht als Steuersubjekt stets erst ab zivilrechtlich wirksamer Gründung.

Darüber hinaus knüpft das Körperschaftsteuergesetz an die Geschäftsleitung oder den Sitz der Körperschaft im Inland an.

Daher ist vor Gründung der Körperschaft noch völlig offen, welches Finanzamt später einmal für den möglichen Steuerfall zuständig sein wird, so dass möglicherweise den Entscheidungen einer anderen Behörde vorgegriffen würde.

Ich kann daher nur unverbindlich zur steuerlichen Beurteilung Ihres Vertragsentwurfs Stellung nehmen:

Körperschaften, die die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Zweck und die zu seiner Erfüllung vorgesehenen Maßnahmen in dem Gesellschaftsvertrag so genau festlegen, dass sich daraus zweifelsfrei ergibt, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck verfolgt und wie dieser Zweck verwirklicht werden soll.

Die Zweckbestimmung muss so konkret sein, dass sich jeder - auch wenn ihm die Bestrebungen der Körperschaft völlig fremd sind - aus dem Vertrag eindeutig über die Tätigkeit der Körperschaft informieren kann. Der Gesellschaftsvertrag muss also aus sich heraus und oh-

Verkehrsverbindungen Bus X34, X49, M49, 139 Messe Nord / ICC /// 139 U Kaiserdamm S-Bahn S41, S42, S46, S47 Messe Nord / ICC U-Bahn U2 Kaiserdamm Bus M49, 104, 349 Messedamm/ZOB/ICC Sprechzeiten Montag und Freitag 8 – 13 Uhr Donnerstag 11 – 18 Uhr und nach Vereinbarung Kreditinstitut IBAN BIC Berliner Sparkasse DE94 1005 0000 6600 0464 63 BELADEBEXXX Postbank DE09 1001 0010 0691 5551 00 PBNKDEFFXXX

Internet Telefax www.berlin.de/sen/finanzen 9024-27900 ne weitere Auslegungshilfen verständlich sein. Der vorgelegte Vertragsentwurf genügt diesen Anforderungen nicht.

## Zweck und Zweckbestimmung

Im Gesellschaftsvertrag wurden diverse gemeinnützige Zwecke angegeben. Leider sind die von Ihnen anschließend angeführten Maßnahmen nicht ausreichend eine Förderung aller Zwecke (Buchstabe a) bis e)) zu belegen. Ich empfehle daher die Zwecke wie bisher gesondert anzugeben, doch anschließend daran jedem Zweck die zugehörigen Maßnahmen gesondert zuzuweisen.

Hierbei bitte ich darauf zu achten, dass die Förderung durch eine steuerbegünstigte Körperschaft unmittelbar erfolgen muss (vgl. § 57 Abgabenordnung). Unmittelbarkeit i.S.d. § 57 AO setzt voraus, dass die Tätigkeiten einer Körperschaft darauf abzielen, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt zu fördern, ohne dass eine weitere Aktivität zwischengeschaltet ist. Das Wirken eines Dritten, auf den man möglicherweise Einfluss hat, reicht nicht aus.

Dies bitte ich insbesondere hinsichtlich der Punkte S. 2 b) und c) zu beachten. Um klarzustellen dass die Körperschaft unmittelbar tätig ist, ist es notwendig dass die Veranstaltungen organisiert und durchgeführt werden.

Weiterhin sollte die Tätigkeit wie zuvor beschrieben klar dargestellt werden. Ich empfehle daher die Formulierungen im § 2 S. 2 a) und d) genauer zu fassen. Hierbei können auch beispielhafte Aufzählungen aufgenommen werden.

## Vergabe von Stipendien

Mit den Erfordernissen der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) ist es grundsätzlich vereinbar, wenn ein Verein Preise verleiht oder Stipendien gewährt. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Allgemeinheit Zugang zu diesen Leistungen hat. Die betreffende Körperschaft muss für die Vergabe der Preise oder Stipendien eindeutige Kriterien festlegen, die die gemeinnützige Zielsetzung, insbesondere die Offenheit des Zugangs im Sinne des § 52 Abs. 1 AO sicherstellt. Damit die Allgemeinheit Kenntnis von der Möglichkeit eines Stipendiums oder eines ausgelobten Preises hat, muss die Körperschaft ihr "Angebot" sowie die Vergaberichtlinien in geeigneter Weise veröffentlichen.

#### Auflösungsbestimmung

Neben eindeutigen Bestimmungen über den steuerbegünstigten Zweck ist es für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung auch erforderlich, dass der Gesellschaftsvertrag eine steuerlich hinreichende Vorschrift über die Vermögensbindung enthält (§ 61 AO).

Der vorgelegte Vertragsentwurf ist im § 5 S. 2 ff. auch insoweit unzureichend. Sollten Sie die Steuervergünstigung weiterhin anstreben und entsprechende Änderungen vornehmen wollen, so empfehle ich Ihnen, sich am Text der Anlage 1 zu § 60 AO zu orientieren, der folgende Möglichkeiten für die Festlegung einer hinreichenden Vorschrift über die Vermögensbindung vorsieht:

- 1. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den/die/das ....(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter

und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ....(Angabe eines bestimmten steuerbegünstigten Zwecks).

Ich empfehle Ihnen, eine dieser Textvarianten nach Anpassung an Ihre eigenen Verhältnisse in Ihren Vertrag aufzunehmen.

#### Weitere Hinweise

Beachten Sie bitte, dass der Vertrag das tatsächlich Gewollte zum Ausdruck bringen muss, da die Steuervergünstigung unter anderem von der Übereinstimmung zwischen Vertrag und tatsächlicher Geschäftsführung abhängt. Sollten Sie sich zur Änderung Ihres Gesellschaftsvertrages entschließen, so rege ich an, den Änderungsentwurf vor Beschlussfassung zur erneuten Prüfung nochmals hier vorzulegen.

Mit	freundlichen Grüßen	
gez.		

Beglaubigt:

